

110

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

-5. AUG. 1970 ^{19/8}

Gesetz: ZPO § 518

Leitsatz:

Die Rechtsmittelschrift muß innerhalb der Rechtsmittelfrist erkennen lassen, für wen das Rechtsmittel eingelegt ist.

Aktenzeichen: 1 AZR 558/68

Versäumnisurteil des BAG vom 5. August 1969 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1/10

Im Namen des Volkes!

1 AZR 558/68

4 Sa 299/67 Düsseldorf

Verkündet
am 5. August 1969

Urteil

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Versäumnis -

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. August 1969 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Löwisch und Grebenstein für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 23. August 1968 - 4 Sa 299/67 - wird auf Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung als unzulässig verworfen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war als Kassierer in einer Zweigstelle der Beklagten beschäftigt. Am 24. Dezember 1965 wurde in der vom Kläger geführten Kasse ein Fehlbetrag von 34.700,-- DM festgestellt. Zur Abdeckung dieses Fehlbetrages behielt die Beklagte dem Kläger in Teilbeträgen von seinem Gehalt und von der Jahresabschlußvergütung 3.904,59 DM ein.

Mit der Klage hat der Kläger die Auszahlung des ihm anlässlich des Mankos einbehaltenen Betrages verlangt, weil ihn, wie er meint, die Beklagte nicht für den Fehlbetrag in Anspruch nehmen könne. Er hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn

3.904,59 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und wegen des restlichen Fehlbetrages Widerklage erhoben mit dem Antrag,

den Kläger zu verurteilen, an sie

30.795,41 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Der Kläger hat um Abweisung der Widerklage gebeten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Das Urteil des Arbeitsgerichts ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 6. April 1967 zugestellt worden. Am 18. April 1967 ist bei dem Landesarbeitsgericht ein Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten eingegangen, der folgenden Wortlaut hat:

"In Sachen K ./. V E eGmbH
legen wir hiermit gegen das Urteil vom 15.3.1967
(zugestellt am 6.4.1967) des Arbeitsgerichts Essen
(4 Ca. 647/66) B e r u f u n g ein. Begründung
folgt."

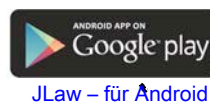
Das Landesarbeitsgericht hat die Akten erster Instanz am 19. April 1967 eingefordert. Die Akten sind beim Landesarbeitsgericht am 25. April 1967 eingegangen.

- 3 -

~~XXXXXX/21~~



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel auf Abweisung der Klage sowie auf Verurteilung des Klägers gemäß der Widerklage weiter. Der Kläger war im Senatstermin nicht vertreten. Die Beklagte hat um Erlaß eines Versäumnisurteils gebeten.

Entscheidungsgründe:

Nach feststehender Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind die Prozeßfortsetzungsbedingungen, und zwar von Amts wegen, auch noch in der Revisionsinstanz zu prüfen (AP Nr. 26 zu § 11 ArbGG 1953; AP Nr. 4 zu § 234 ZPO; AP Nr. 16 zu § 519 ZPO; BAG 13, 305 [308] = AP Nr. 1 zu § 6 ArbPlatzSchutzG; BAG 17, 278 [282] = AP Nr. 1 zu § 244 ZPO). Diese Prüfung ergibt im Streitfall, daß die Berufung der Beklagten gegen das Urteil erster Instanz unzulässig war.

Wie zuletzt der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Beschluß vom 27. März 1969, 3 AZR 310/68, ausgesprochen hat, muß innerhalb der Rechtsmittelfrist zu erkennen sein, für wen das Rechtsmittel eingelegt und gegen wen es gerichtet ist. Die Erfüllung dieser Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels wird seit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Juni 1919 (RGZ 96, 117) in ständiger Rechtsprechung von den Gerichten gefordert. Dem haben sich bis in die letzte Zeit hinein sowohl der Bundesgerichtshof (vgl. die Entscheidungen vom 29. Juni 1956, BGHZ 21, 168, vom 7. Mai 1960, VersR 1960, 710, vom 28. Mai 1965, VersR 1965, 791, sowie vom 8. Dezember

- 4 -



- 4 -

1966, VersR 1967, 186) als auch der Fünfte und der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts (vgl. die Entscheidungen vom 7. April 1960, BAG 9, 159 = AP Nr. 6 zu § 518 ZPO, und vom 22. August 1964, BAG 16, 204 [206] = AP Nr. 1 zu § 620 BGB [zu I]) angeschlossen. Zu der hiervon möglicherweise abweichenden Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Januar 1969 (AP Nr. 12 zu § 518 ZPO) hat dieser durch Beschluß vom 20. Februar 1969 - 2 AZR 161/67 - klargestellt, daß auch nach seiner Ansicht innerhalb der Rechtsmittelfrist zu erkennen sein muß, für und gegen welche Prozeßpartei das Rechtsmittel eingelegt wird. Bei dieser Auffassung wird verblieben.

Im Streitfall ließ die Berufungsschrift der Beklagten nicht erkennen, für wen das Rechtsmittel eingelegt worden und gegen wen es gerichtet war. Die Akten erster Instanz sind erst nach Ablauf der Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen. Bis zum Ablauf der Berufungsfrist blieb also unklar, welche Partei die Berufung eingelegt hatte und gegen welche Partei sich die Berufung richtete. Unter diesen Umständen lag eine zulässige Berufung nicht vor; das Urteil erster Instanz war somit durch Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig geworden. Deshalb mußte die Revision mit der Maßgabe zurückgewiesen werden, daß die Berufung als unzulässig zu verwerfen war. Infolge Säumnis des Klägers mußte das durch sog. unechtes Versäumnisurteil ausgesprochen werden.

gez. Dr. Schröder Bundesrichter Dr. Auffarth Wichmann
ist beurlaubt und ortsabwesend

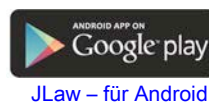
Dr. Schröder

Dr. Löwisch

R. Grebenstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS